

Allgemeine Geschäftsbedingungen der S&K LABEL spol. S r.o.

I.

Einleitungsbestimmungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend als AGB) der Organisation S&K LABEL spol. s r.o., Blanenská 1860, 664 34 Kuřim, Ident.Nr.: 44962878 (weiter als Lieferant) bilden untrennbaren Bestandteil des Kaufvertrags oder der den Kaufvertrag ersetzenden verbindlichen Bestellung.
2. AGB legen die Hauptgrundsätze der Lieferanten-Abnehmer-Beziehung, der Bedingungen der Produktion, Lieferungen sowie die Handhabung der im Vertragsverhältnis vereinbarten Produkte.

II.

Bestellungen, Vertragsabschluss und Erfüllung der Verträge

1. Die gemeinsamen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer sind jeweils vertraglich geregelt, wobei auch das aufgrund der durch den Lieferanten bestätigten Bestellung begründete Verhältnis für abgeschlossen gilt.
2. Der Abnehmer hat bei der Begründung einer neuen Lieferanten-Abnehmer-Beziehung dem Lieferanten sämtliche seine Identifikationsnachweise, d.h. insbesondere Kopie des Handelsregisterauszugs, bzw. des Gewerbescheins und Bescheinigung über die Ident.Nr.-Zuteilung zur Verfügung zu stellen.
3. Der Abnehmer wird weiter nach Umsetzung seiner Anforderung (Bestellung), sämtliche von dem Lieferanten spezifizierte Unterlagen liefern, die zur Produktumsetzung erforderlich sind und wird ihm erforderliche Mitwirkung im Zusammenhang mit der Spezifizierung aller Parameter des zu liefernden Produkts (Produktionsunterlagen, Korrekturen, Muster, Lieferbedingungen u.ä.) leisten.
4. Leistet der Abnehmer dem Lieferanten nicht die erforderlichen Unterlagen oder Mitwirkung in dem Vorbereitungszeitraum, behält sich der Lieferant das Recht vor, den Produktionsbeginn des Produkts bis zu dem Zeitpunkt einzustellen, wenn diese Bedingung erfüllt ist und um die Verzugszeit die vereinbarte Leistungsfrist zu verlängern.
5. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die Bestellung des Abnehmers nicht anzunehmen, der in der Vergangenheit nicht ordentlich seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat.
6. Der Lieferant haftet nicht für sachliche oder inhaltliche Differenzen in dem von dem Abnehmer gelieferten Auftrag (Bestellung, Unterlagen), falls der Abnehmer darauf nicht schriftlich hingewiesen und ihre Behebung gefordert hat, oder in den Fällen, wenn der Lieferant den Besteller auf die Differenzen hingewiesen hat und der Besteller trotzdem auf ihrer Einhaltung bestanden hat, ebenso wenn der Lieferant diese Differenz nicht feststellen konnte. Wird mit diesen Einflüssen die Qualität des Auftrags und nachfolgend die Qualität des Endprodukts reduziert, wird diese Tatsache als keine Differenz (unqualitative Leistung) seitens des Lieferanten gehalten.
7. Der Lieferant haftet nicht für eventuelle Verletzung des geistigen Eigentums oder der Urheberrechte, die im Vertragsverhältnis (Produktauftrag) der Abnehmer begeht. Im Falle der Geltendmachung von jedweden Strafen gegenüber dem Lieferanten wegen einer solchen Verletzung ist der Lieferant berechtigt, von dem Abnehmer den Ersatz des so entstandenen Schadens zu verlangen.
8. Sämtliche Parameter des zu gelieferten Produkts sind in dem Preisangebot, eventuell in dem mit ihm verbundener Graphischen Einsicht spezifiziert, die vor der ersten Umsetzung der Produktherstellung vorgelegt wurde.
9. Mindestobliegenheiten der Produktnachfrage sind:
 - Produktbezeichnung
 - Produktform
 - Produktmaße
 - verwendetes Material
 - Menge

- Farbenanzahl
 - graphische Vorlage
 - Spezifizierung der Ausgangsausführung (Aufwicklung, Parameter der Einheitsverpackung, ...)
 - beabsichtigte Anwendungsweise
 - beabsichtigte Nutzung (Oberflächenspezifizierung,...)
 - geforderter Liefertermin
10. Mindestobliegenheiten der ersten Produktbestellung sind:
- interne Bezeichnung (Kode) des Produkts des Abnehmers, falls sie festgelegt ist
 - Produktbezeichnung gemäß dem Preisangebot des Lieferanten
 - Produktmaße
 - bestellte Produktmenge
 - Preis und Nummer des Preisangebots des Lieferanten
 - geforderter Liefertermin
 - Lieferanschrift
 - Rechnungsanschrift
11. Mindestobliegenheiten der wiederholten Produktbestellung sind:
- Referenzcode des Posten des Lieferanten (Abkürzung – siehe Rechnung / Lieferschein); zulässig ist auch die interne Bezeichnung des Abnehmers
 - Produktbezeichnung
 - Menge
 - Preis und Nummer des Preisangebots des Lieferanten
 - geforderter Liefertermin
 - Lieferanschrift
 - Rechnungsanschrift
12. Der Abnehmer bezahlt die von dem Lieferanten festgelegten mit der Produktionsvorbereitung verbundenen Kosten – insbesondere für die Druckformen und Stanzwerkzeuge. Diese bleiben sein Vermögen und werden während 12 Monaten nach letzter Produktionsumsetzung des Produkts bei dem Lieferanten für mögliche weitere Verwendung gelagert. Hebt sie der Abnehmer binnen 14 Monaten ab der letzten Produktionsumsetzung des Produkts nicht ab, steht dem Lieferanten das Recht zu, über sie nach seiner Ermessung zu verfügen.
13. Bei manchen Ausgangsmaterialien, Halbfabrikaten für die Produktion (nachstehend als nicht standardmäßige Materialien), die nicht in dem üblichen Angebot des Lieferanten stehen, wird von ihrem Hersteller die Mindestabnahmemenge verlangt. Bei Produktionsplanung des Produkts von diesen nicht standardmäßigen Materialien wird der Lieferant den Abnehmer im voraus auf diese Tatsache hinweisen. Der Abnehmer hat in dem Falle, dass er eine solche Bestellung bestätigt, bei der ersten Produktionsumsetzung des Produkts die ganze angeschaffte Materialmenge zu bezahlen. Den Materialteil, der eventuell nicht verwendet wird, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Abnehmer während 6 Monaten nach der ersten Umsetzung für die weitere mögliche Verwendung lagern. In nachfolgenden Umsetzungen (wiederholten Herstellung) wird vom Preis der verhältnismäßige Teil des bezahlten Eingangsmaterialwertes abgezogen. Läuft die angeführte sechsmonatige Frist ab, ohne dass es zur weiteren Umsetzung gekommen wäre, steht dem Lieferanten das Recht zu, den nicht verwendeten Materialteil nach seiner Ermessung ohne vorherigen Hinweis an den Abnehmer zu verfügen.
14. Die Produktumsetzung wird jeweils erst aufgrund des von beiden Parteien bestätigten Vertrags (Bestellung) begonnen. Die Ausgangsgrundlage für den Abschluss des Vertragsverhältnisses (Vertrag / Bestellung) zwischen den beiden Parteien bildet das Preisangebot, das von dem Lieferanten aufgrund der schriftlichen Anfrage des Abnehmers mit Spezifizierung der Produktanforderungen geschickt wird. Aufgrund des Preisangebots erstellt der Abnehmer die Bestellung mit den Obliegenheiten gemäß Art. 10 und 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten ist der Kaufvertrag abgeschlossen.
15. Vereinbaren die Vertragsparteien die Vertragsaufhebung, hat der Abnehmer dem Lieferanten sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt aufgewandten Umsetzungskosten, und zwar bis zur Höhe des gesamten vertraglich vereinbarten Preises zu bezahlen.
16. Der Lieferant informiert den Abnehmer über alle Tatsachen, die Einfluss auf die Produktqualität und oder seine beabsichtigte Nutzung haben könnten.
17. Das gelieferte Produkt wird in der Qualität angefertigt und geliefert, die den Möglichkeiten der entsprechenden Produktionstechnologie und den durch die Bestellung bestätigten Parametern entspricht.

18. Der Lieferant haftet voll für die Leserlichkeit lediglich der Barcodes, deren Maße und Farbausführung (inklusive Hintergrundfarbe) die Anforderungen der einschlägigen Normen erfüllen (EAN).
19. Der Lieferant kann in der Lieferung, in Bezug auf charakteristische Möglichkeiten der Produktionstechnologie, von der vom Abnehmer spezifizierten Menge abweichen, und zwar höchstens um +/-5% von der gesamten einmalig gelieferten Ware eines Postens. Der Abnehmer hat die diesen Gesichtspunkt erfüllende Ware abzunehmen und den Preis für die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen.
20. Sämtliche Handlungen des Lieferanten und Abnehmers sind ebenso in Telefax- oder E-Mail-Form zu tun.
21. **Kontaktanschrift des Lieferanten:**
S&K LABEL spol. s r.o. – Obchodní oddělení
Blanenská 1860, 664 34 Kuřim

III.

Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

1. Das Preisangebot enthält den Vorschlag der Preise (Kosten) für die Umsetzung der Anforderungen des Kunden, inklusive Vorschlag der Zahlungsbedingungen.
2. Ist mit dem Preisangebot des Lieferanten nicht anders vorgeschlagen, gilt, dass der Kaufpreis EXW (ohne einbezogene Transportkosten) festgelegt ist.
3. Zum Produktpreis wird der gültige Satz der MWSt., eventuell weitere Steuern und Zollgebühren oder sonstige Gebühren, die zum Zeitpunkt der Produktauslieferung gültig sind, hinzugerechnet.
4. Der Preis vom Standardangebot des Lieferanten (Etiketten PRINT, TABELLIER- und PREISETIKETTEN) beruht auf der am Tag der Ausstellung der Bestellung durch den Abnehmer gültigen Preisliste des Lieferanten (Sortiment- und Preisangebot).
5. Die Zahlungsbedingungen werden einzeln vereinbart, aufgrund des Vorschlags in dem Preisangebot des Lieferanten.
6. Der Abnehmer hat dem Lieferanten den vereinbarten Kaufpreis unter den vereinbarten Bedingungen zu bezahlen.
7. Der Lieferant stellt das Steuerbeleg (Originalrechnung) nicht früher als in dem Termin der steuerbaren Leistung, d.h. im Auslieferungstermin, gemeinsam mit dem Lieferschein aus.
8. Im Falle des Zahlungsverzugs des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05% vom Schuldbetrag für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs nach dem Datum der Zahlungsfälligkeit in Rechnung zu stellen.

IV.

Lieferbedingungen

1. Der Lieferant übergibt das Produkt dem Abnehmer in dem Termin laut bestätigter Bestellung.
2. Im Falle des Verzugs des Lieferanten mit der Produktlieferung ist der Abnehmer berechtigt, dem Lieferanten die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05% vom Preis des verspäteten gelieferten Produkts für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs von dem vereinbarten Vertragsliefertermin in Rechnung zu stellen.
3. Wird in dem Preisangebot des Lieferanten nicht anders vorgeschlagen, sind die Standardlieferbedingungen EXW festgelegt.
4. Besorgt der Abnehmer den Transport mit seinem Frachtführer, auf seine eigene Rechnung, führt er das in seiner Bestellung an. Die eigene Warenlieferung erfolgt mit der Übergabe der Ware an diesen Frachtführer. Mit dieser Übergabe geht die Schadensgefahr an der Sache an den Abnehmer über. In diesem Fall gilt, dass der Liefertermin mit der Freigabe des Produkts zur Abnahme (Bekanntmachung des Lieferanten an den Abnehmer) erfüllt ist.
5. Führt der Abnehmer schriftlich nicht an, dass er die Ware selbst direkt in der Betriebsstätte des Lieferanten abnimmt, ist der Lieferant berechtigt, das bestellte Produkt auf jedwede geeignete Weise in den Sitz des Abnehmers zu transportieren. In diesem Falle besorgt den Transport der Lieferant.

6. Der Lieferant liefert die ganze bestellte Menge auf einmal. Im Falle der Anforderung des Abnehmers auf Teillieferungen ist ihm der Lieferant berechtigt, mit jeder Teilleistung 50,-CZK/besetzter Palettenplatz /Tag in Rechnung zu stellen.
7. Mit der Produktübernahme wird das Produkt das Eigentum des Abnehmers. Dieser hat die Übernahme im Lieferschein oder im entsprechenden Beleg des Frachtführers (Aufstellung) zu bestätigen.
8. Der Abnehmer hat das gelieferte Produkt bei der Übernahme zu prüfen und bei Feststellung der Differenz sofort den Lieferanten zu kontaktieren und schriftliche Bekanntmachung über die festgestellte Differenz im Einklang mit der Reklamationsordnung des Lieferanten zu senden.
9. Ist durch die Vertragsparteien die Rückgabe der Logistikverpackung vereinbart, tut es der Abnehmer gemäß den im voraus vereinbarten Bedingungen.
10. Werden diese Verpackungen nicht gemäß den angeführten Bedingungen retourniert, steht dem Lieferanten das Recht zu, dem Abnehmer ihren vollen Preis gemäß der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.
11. Befindet sich der Abnehmer im Verzug mit der Bezahlung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mehr als 10 Tage, ist der Lieferant berechtigt, die Produktion und Lieferung von allen laufenden Verträgen bis zum Zeitpunkt der Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Abnehmers an den Lieferanten einzustellen. Mit der Zahlung des letzten Schuldbetrags auf dem Konto des Lieferanten beginnen von Anfang an die vereinbarten Leistungsfristen zu laufen. Der Lieferant ist in diesen Fällen weiter berechtigt, die Vorschusszahlung auf ihre Umsetzung zu verlangen – die Leistungsfristen beginnen dann mit dem Tag der Bezahlung der Pro-formarechnung – Zahlung des Betrags auf dem Konto des Lieferanten zu laufen.
12. Kann der Lieferant direkt oder indirekt seine Verpflichtungen wegen den Ursachen nicht erfüllen, die er nicht beeinflussen kann (wie z.B. Kriegs, Kriegsdrohung, Aufstand, Sabotage, Brand, Terroristenangriff oder seine Drohung, Sturm, Hochwasser, Explosion, Naturkatastrophen, Regierungsanordnung oder Einschränkung der Europäischen Union, Streik, vollständige Vernichtung des Betriebs oder der Herstellungslinie des Lieferanten oder seiner Subunternehmer, Lieferungen der Zulieferer, Änderung der Zollvorschriften, Einfuhr- und Ausfuhrquoten, Ausfuhr- oder Einfuhrverbot), und die tauglich sind, ihn an der Vertragserfüllung zu hindern, wird der Lieferant darüber unverzüglich den Abnehmer verständigen und die weitere Vorgangsweise vereinbaren. Die Leistungsfrist wird damit angemessen verlängert. In diesen Fällen ist keine der Vertragsparteien verpflichtet, der anderen Partei die entstandenen Schäden inklusive entgangenen Gewinns zu ersetzen.

V. Verpackung

1. Alle Produkte des Lieferanten werden mit der Verpackung entsprechend gegen Handhabungs- und Transportbeschädigung geschützt.
2. Die Produktverpackung ist auf unverwechselbare Weise markiert (Inhaltsidentifikation).
3. Standardprodukte des Lieferanten (Produkt PRINT, TAB, PREIS-) werden nach aktuellem Angebot der S&K LABEL verpackt.

VI. Garantiebedingungen

1. Für gelieferte Produkte wird die Garantie von 6 Monaten ab dem an der Verpackung markierten Herstellungsdatum geleistet. Für das mit Metallfarben bedruckte Produkt wird die Garantie von 3 Monaten ab dem Herstellungsdatum geleistet.
2. Die Qualität der gelieferten Produkte richtet sich nach den im Art. čl. II Ziffer 17 angeführten Regeln.
3. Empfohlene Bedingungen des Transports und der Produktlagerung:
 - Lagerung in unbeschädigten Originalverpackungen,
 - relative Feuchtigkeit des üblichen Umfelds (50 ± 5%),
 - Temperatur (22 °C ± 2 °C),
 - Lagerung außerhalb der direkten Sonnenstrahlung, Strahlungswärme,

- Schutz vor Erdefeuchtigkeit oder anderer Feuchtigkeit, Verschmutzung, Witterungseinflüssen und mechanischer Beschädigung,
 - Gemeinsam mit den Produkten sollten keine Stoffe gelagert werden, von denen chemische Dünste entweichen können, insbesondere die Weichmittel oder Lösemittel enthaltenden Stoffe u.ä.,
 - Lagerung der Produkte in Rollen horizontal,
 - Verbrauch der ältesten gelagerten Produkte in der ersten Reihe,
 - Wiederverpackung der teilweise verbrauchten Produkte in ihre Originalverpackungen.
4. Empfohlene Bedingungen der Anwendung der Selbstklebematerialien (falls durch den Lieferanten nicht anders festgelegt ist):
Die Selbstklebematerialien werden an ebene, trockene, fettfreie Oberfläche ohne alle Verschmutzungen, in dem Umfeld mit den unter Ziffer 3 oben angeführten Bedingungen angewandt.
5. Die beabsichtigte Weise der Produktnutzung sowie die Weise seiner Anwendung ist im Voraus mit dem Lieferanten zu besprechen.

VII. Reklamation

Die Reklamation richtet sich nach der Reklamationsordnung der S&K LABEL, spol. s r.o. vom 1.7.2008 veröffentlicht auf <http://www.sklabel.cz/pictures/editor/RR.pdf> .

VIII. Schlussbestimmungen

1. Beim Verkauf von allen seinen Produkten geht der Lieferant davon aus, dass sich der Abnehmer unabhängig und frei über ihre Tauglichkeit zur beabsichtigten Nutzung entschieden hat.
2. Der Lieferant haftet für eventuelle durch seine Tätigkeit entstandene Schäden bis zu dessen tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch bis zum Betrag der nicht gelieferten oder mangelhaft gelieferten Ware.
3. Es sind keine Verzichte auf Rechte, Ansprüche, keine Änderungen oder Ergänzungen der vorstehend angeführten Bedingungen zulässig und gültig, soweit sie nicht in schriftlicher Form vereinbart sind.
4. Die durch den Kaufvertrag, den Nachtrag zum Kaufvertrag oder durch bestätigte schriftliche Bestellung vereinbarten Bedingungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -pflichten der Vertragsparteien werden nach dem Handelsgesetzbuch – Gesetz Nr. 513/91 Slg. und der nachfolgenden in der Tschechischen Republik geltenden Vorschriften gelöst.
5. Strittige Fragen, die sich von den Lieferanten-Abnehmer-Beziehungen ergeben, werden der Abnehmer und der Lieferant vorrangig mit persönlichem oder schriftlichem Kontakt lösen und eine Gerichtsstreitigkeit werden sie für Grenzlösung halten.
6. Im Bedarfsfalle der Übersetzung der Verträge und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache gilt, dass für ihre Auslegung ihre tschechische Version maßgebend ist.
7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, veröffentlicht auf <http://www.sklabel.cz/pictures/editor/VOP.pdf>, treten in Kraft und werden wirksam ab 1.8.2008.

In Kuřim, am 1.8.2008

PhDr. Milan Kramárik
Prokurist